

# Informationsschreiben

des DRK-Altenpflegeheimes im Seniorenzentrum „Herbstsonne“  
in Kamenz über sein allgemeines Leistungsangebot und über den  
wesentlichen Inhalt für den Verbraucher in Betracht kommenden  
Leistungen nach SächsBeWoG



## Teil 1: Allgemeines Leistungsangebot

### 1. Ausstattung und Lage des Gebäudes

#### (1) Adresse und Ansprechpartner

Straße, Hausnummer: Ulmenweg 8  
Postleitzahl, Ort: 01917 Kamenz  
Telefon☎: 03578-3091 600  
Fax: 03578-3091 699  
E-Mail: [heimleitung.km@drk-herbstsonne.de](mailto:heimleitung.km@drk-herbstsonne.de)  
Internetadresse: [www.drkfreital.de](http://www.drkfreital.de)  
Träger/Inhaber: DRK Kreisverband Freital e.V.  
Dachverband: Deutsches Rotes Kreuz  
Heimleitung: Corinna Kober  
Pflegedienstleitung: Cindy Borjak  
Vorsitzender der Bewohnervertretung: Name zu erfragen in der Verwaltung

#### (2) Lage des Gebäudes (Nähere Beschreibung des Ortes und der Anbindung an den öffentlichen Verkehr):

- Die Große Kreisstadt Kamenz liegt inmitten der westlichen Oberlausitz und zählt ca. 17.500 Einwohner. Am Fuße des Hutberges liegt das Seniorenzentrum „Herbstsonne“ mit der Wohnanlage und dem Altenpflegeheim.  
Der Standort bietet unseren älteren Menschen vor allem Ruhe und Erholungsmöglichkeiten, bietet aber auch die Nähe zum Stadtkern und dem Bahnhof. So können unsere Bewohner kulturelle Angebote und Einkaufsmöglichkeiten wahrnehmen.

(3) Das Pflegeheim bietet vollstationäre Pflege auf derzeit insgesamt 68 Pflegeplätzen in 62 Einzel- und 3 Doppelzimmern an. Die Zimmer befinden sich auf den Ebenen 1, 2 und 3. Ein Pflegebad ist auf jeder Ebene vorhanden.

### 2. Anlagen und Einrichtungen zum gemeinschaftlichen Gebrauch

Folgende Gemeinschaftsräume hält das Pflegeheim vor:

- Veranstaltungsraum(Nostalgiezimmer)
- Begegnungsbereich mit Wohnbereichsküche
- Wohnflure mit Kommunikationsbereich
- Terrasse am Eingangsbereich
- Balkon an Begegnungsbereichen
- Friseursalon
- Fußpflegeraum
- Sonstiges: - Sinnesgarten mit direkter Anbindung an die Demenzabteilung  
- Innenhof mit Teich  
- Parkähnliche Anlagen mit Sitzgelegenheiten

### 3. Leistungsangebot nach Art, Inhalt und Umfang

Ist im Heimkonzept, Pflegekonzept, Demenzkonzept, Hauswirtschaftskonzept geregelt und können eingesehen werden.

### 4. Ergebnisse von veröffentlichten Qualitätsprüfungen

Erfolgen nach gesetzlichen Vorgaben und werden ebenfalls in den Besprechungen mit der Bewohnervertretung, in der Heimbewohnerversammlung und im Angehörigenabend besprochen. Das Pflegeteam reagiert auf Defizite und setzt die Empfehlungen zeitnah um.

## Teil 2: Leistungen für den Verbraucher

### 1. Wohnraum

Das Pflegeheim bietet:

- 8 Einzelzimmer mit Bad und Toilette
- 54 Einzelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Bad und Toilette mit einem benachbarten Einzelzimmer
- 3 Doppelzimmer mit Bad und Toilette

Die Zimmer sind ausgestattet mit:

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> PVC-Boden                      | <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch                                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss               | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlagen                  | <input checked="" type="checkbox"/> Stuhl  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett                     | <input checked="" type="checkbox"/> Sessel                                       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Einbauschränk                  | <input checked="" type="checkbox"/> Decken- und Bettbeleuchtung                  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sideboard                      | <input checked="" type="checkbox"/> Fußbodennachtbeleuchtung zur Sturzprophylaxe |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gardinen                       |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorhänge                       |  |

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Das Pflegeheim führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Das Pflegeheim erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

### 2. Pflege und Betreuungsleistungen samt Leistungskonzept

(1) Zur Versorgung im hauswirtschaftlichen Bereich bietet das Pflegeheim den Bewohnerinnen und Bewohnern folgenden Verpflegungsservice an:

- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und Spätmahlzeit
- Menüwahl (3 Menüs täglich)
- Vollwerternährung
- Diätenernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Mediterranes Gericht
- Getränkeservice

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Begegnungsbereich serviert. Wenn die Bewohnerin/der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Begegnungsraum nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Außerdem erbringt es folgenden Reinigungsservice:

- Reinigung der Zimmer: Werktags erfolgt täglich eine Sicht-, Unterhalts-, oder Grundreinigung je nach Bedarf. Zusätzlich werden die Zimmer bei Bedarf gesäubert. Die Reinigung erfolgt nach einem festgelegten Turnus
- Reinigung der Fenster: 2 mal pro Jahr/max. 3 mal
- Gardinenwäsche: 2 mal pro Jahr
- Reinigung der Gemeinschaftsräume: 3 mal wöchentlich und bei Bedarf täglich
- Reinigung der Pflegeeinrichtungen und der Funktionsräume nach Reinigungs- und Desinfektionsplan

Und folgenden Wäscheservice:

- Wäsche- und Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen
- Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang
- Das Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese maschinell waschbar und mit dem Namen der Bewohnerin/des Bewohners gekennzeichnet sind.  
**Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden vom Pflegeheim nicht übernommen.**
- Auf Wunsch wird die entsprechende Reinigung an ein externes Reinigungsunternehmen vermittelt, das direkt mit der Bewohnerin/dem Bewohner abrechnet.

**(2)** Zur Betreuung und Pflege bietet das Pflegeheim die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und des Bewohners und nach Maß des Notwendigen. Für die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird eine Pflegeplanung erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners nach gleichgeschlechtlicher Pflege werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

a) Die **Hilfen bei der Körperpflege** umfassen entsprechend dem durch den MDK festgelegten Pflegegrad, folgende Leistungen vollständig aber auch teilweise:

- das Waschen, Duschen und Baden
- das Schneiden der Fingernägel
- das Haarewaschen und – trocknen
- die Hautpflege
- die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- die Zahnpflege mit Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe
- das Kämmen einschl. Herrichten der Tagesfrisur
- das Rasieren einschl. der Gesichtspflege
- die Darm- und Blasenentleerung mit Katheter- und Urinalversorgung
- die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung
- das Kontinenztraining
- die Obstipationsprophylaxe
- das Teilwaschen mit Hautpflege und ggf. Wechseln der Wäsche

Die Hilfe besteht je nach Erfordernis des Einzelfalles in der Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme oder der Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

b) Die **Hilfen bei der Ernährung** umfassen:

- die Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung und Getränken einschl. der vorbereitenden Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Beratung bei der Speisen- und Getränkeauswahl
- Beratung bei Problemen mit der Nahrungsaufnahme einschl. der Förderung des Einsatzes von speziellen Hilfsmitteln und der Anleitung zu ihrem Gebrauch.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere auch nach den Feststellungen des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung) bei der Begutachtung der Bewohnerin/des Bewohners zur Feststellung des Pflegegrades.

c) Die **Hilfen bei der Mobilität** umfassen:

- das Aufstehen und Zubettgehen
- das Betten und Lagern
- das An- und Auskleiden
- das Gehen, Stehen und Treppensteigen
- das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims, des Zimmers, des Begegnungsbereiches usw.
- das Organisieren und Planen von Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen der Bewohnerin/des Bewohners erfordern.

Inhalt und Umfang der Hilfen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den Feststellungen des MDK.

d) die **Hilfen bei der persönlichen Lebensführung** umfassen:

- Hilfen bei der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person
- Hilfen bei der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft
- Hilfen bei der Bewältigung von Lebenskrisen
- Sterbebegleitung (nach Konzept für eine angemessene Sterbekultur)
- Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten

Diese Hilfen ergänzen die Hilfen des sozialen Umfeldes.

e) Die **Leistungen der sozialen Betreuung** umfassen:

- Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs
- Kontakt zu den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit

f) **Medizinische Behandlungspflege**

Das Pflegeheim erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden, im Rahmen der ärztlichen Behandlung und entsprechend der ärztlichen Anordnung. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten. Die Behandlungspflege umfasst:

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Katheterwechsel Blaseninstillation,
- Blasenspülung
- Einlauf, Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker
- Einreiben, Wickel
- Medikamentenüberwachung
- Bronchialtoilette
- Tracheakanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde

### g) Hilfsmittel

Das Pflegeheim stellt der Bewohnerin/dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung vom Pflegeheim nur **vermittelt**.

### h) Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Minderung der Pflegebedürftigkeit können für die Bewohnerin/den Bewohner ergänzend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) in Betracht kommen. Das Pflegeheim berücksichtigt diese Möglichkeit bei der Pflegeplanung, **vermittelt** die entsprechenden therapeutischen Leistungen bei Bedarf und arbeitet zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit dem behandelnden Arzt bzw. Therapeuten zusammen. Die therapeutischen Leistungen werden vom jeweiligen Arzt bzw. Therapeuten direkt der Bewohnerin/ dem Bewohner in Rechnung gestellt.

## 3. Weitere Leistungen

**(1)** Im Bereich von **Kultur und Unterhaltung** steht es der Bewohnerin/dem Bewohner offen, jederzeit am sozialen und kulturellen Leben im Pflegeheim teilzunehmen. Es bestehen derzeit folgende regelmäßige Angebote zur Tagesgestaltung:

- Nach Konzept der Ergotherapie und den Betreuungskräften (hängen wöchentlich im Wohnbereich aus)

Außerdem werden im Laufe des Jahres verschiedene Veranstaltungen angeboten, wie z.B. Gesprächskreis, Vorträge, Vorlesungen, Filme, Konzerte und Ausstellungen. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln des Pflegeheimes erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit den Veranstaltungshinweisen bekannt gegeben.

**(2)** Folgende **verwaltende und beratende Tätigkeiten** bietet das Pflegeheim an:

- Postempfang und Verteilung bei Ausstellung einer Postvollmacht
- Verwaltung kleinerer Barbeträge bei entsprechender Beantragung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei behördlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Pflegeheim
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Beihilfe oder Sozialhilfe.

**(3)** Als besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung bzw. als zusätzliche pflegerische betreuende Leistungen bietet das Pflegeheim derzeit **Zusatzleistungen** an. Soweit einzelne Zusatzleistungen nicht bereits in diesem Vertrag vereinbart sind, ist jeweils vor Leistungsbeginn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen erforderlich. Hierfür gilt der jeweils aktuelle Katalog über Zusatzleistungen, der bei der Heimleitung eingesehen werden kann und der den Pflegekassen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI mitgeteilt worden ist.

**(4)** Der Heimträger stellt für alle Heimbewohner seit 01.01.2015 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit den Pflegekassen gemäß § 43b SGB XI vereinbarte Vergütungszuschlag wird vom Pflegeheim direkt mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet.

Kann bei einem privaten Versicherungsverhältnis der Vergütungszuschlag vom Pflegeheim nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, hat die Bewohnerin/ der Bewohner der ihr/ihm von seinem Versicherungsunternehmen erstatteten Vergütungszuschläge an das Pflegeheim unverzüglich

weiterzuleiten. Die Bewohnerin/der Bewohner ist dann auch verpflichtet, die Erstattung des Vergütungszuschlages bei ihrem/seinen Versicherungsunternehmen unverzüglich zu beantragen.

#### **4. Entgelte**

**(1)** Für die Berechnung des täglichen Gesamtentgeltes gilt derzeit folgende Tabelle: siehe Anlage

**(2)** Das Gesamtentgelt und seine Bestandteile richten sich nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Pflegeheim nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII getroffen werden. Die jeweils gültigen Vereinbarungen können bei der Heimleitung eingesehen werden.

**(3) Abwesenheitsvergütung:**

**(1)** Im Falle einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden Abwesenheit des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.

**(2)** Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

#### **5. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen**

**(1)** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich sowohl Inhalt und Umfang der gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner zu erbringenden allgemeinen Pflegeleistungen, als auch das Gesamtentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können.

**(2) Veränderungen der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit**

Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung des Pflegeheims die Zuordnung in einen anderen als der vertraglich in § 3 Absatz 3 beschriebene Pflegegrad notwendig oder ausreichend, so hat das Pflegeheim seine Leistungen entsprechend anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrages anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhaltes und des Umfangs der Leistungen sowie ggf. der entsprechenden Entgeltbestandteile darzustellen. Sowohl das Pflegeheim als auch die Bewohnerin/der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Pflegeheimvertrages verlangen. Bei einer Zuordnung in einen niedrigeren Pflegegrad hat das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen auf die dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung zu senken. Bei einer Zuordnung in einen höheren Pflegegrad darf das Pflegeheim die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf ein dann für diesen Pflegegrad geltende Pflegevergütung erhöhen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustandes einen höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung des Pflegeheims verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse die Zuordnung in einen höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung wird vom Pflegeheim begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozial – hilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung eines höheren Pflegegrades nicht nach, kann das Pflegeheim ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die des nächst höheren Pflegegrades entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse die Höherstufung deswegen ab, zahlt das Pflegeheim den überzahlten Betrag zuzüglich 5% Zinsen p.A. unverzüglich zurück.

### **(3) Erhöhung des Gesamtentgeltes bzw. seiner Bestandteile**

Das Pflegeheim ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung wird der Bewohnerin/dem Bewohner, spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabs die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Da die Pflegvergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) und dem Pflegeheim gemäß § 85 und § 87 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt werden, kann das Pflegeheim die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter den Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Daraus sich eventuell ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann bei einer Erhöhung des Heimentgeltes den Pflegeheimvertrag spätestens vier Wochen nach Mitteilung des abschließend festgesetzten Erhöhungsbetrages und der Begründung hierzu schriftlich kündigen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Kamenz, den 01.01.2025

Für das Altenpflegeheim im Auftrag des Träger

gez. Corinna Kober / Heimleiterin